

Vertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Eglisau, vertreten durch den Gemeinderat Eglisau

und der

Politischen Gemeinde Glattfelden, vertreten durch den Gemeinderat Glattfelden

über den

Anschluss der Gemeinde Glattfelden an die Abwasserreinigungsanlage Stampfi der Gemeinde Eglisau

vom 13. Dezember 2012 mit Änderungen vom 30. September 2024

Art. 1 Sinn und Zweck

Dieser Vertrag regelt den Anschluss des Abwassers aus Glattfelden an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Stampfi auf Kat.-Nr. 223 in Eglisau, die der Politischen Gemeinde Eglisau gehört, und die Mitbenützung dieser Anlage durch die Gemeinde Glattfelden.

Das der Gemeinde Glattfelden mit diesem Vertrag gewährte Recht zur Zuleitung des Abwassers ist beschränkt und abhängig von der Ausbaugrösse der ARA Stampfi in Eglisau.

Art. 2 Übernahme, Reinigung und Beseitigung des Abwassers

Die Gemeinde Eglisau verpflichtet sich, die aus der Gemeinde Glattfelden anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer, unter Vorbehalt von Art. 5, zu übernehmen und fachgerecht sowie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu reinigen und zu beseitigen.

Die zu erwartenden Abwassermengen und Abwasserfrachten sind aus Anhang 1 ersichtlich. Grundlage dafür bilden die dort aufgeführten Einwohnergleichwerte.

Die Entleerung der Regenbecken muss mit dem Klärmeister abgesprochen werden.

Art. 3 Übernahmepunkt

Die Gemeinde Eglisau nimmt das Abwasser aus der Gemeinde Glattfelden direkt im Zulaufkanal zur ARA Stampfi, gemäss Situationsplan in Anhang 2, auf.

Im Übrigen wird das Kanalisationsnetz der Gemeinde Eglisau für die Schmutzwasserfrachten der Gemeinde Glattfelden nicht beansprucht.

Art. 4 Messstelle

Die Gemeinde Glattfelden verpflichtet sich, im Pumpwerk Rheinsfelden eine Messstelle zu installieren und der Gemeinde Eglisau die für die Rechnungsstellung und Betriebskontrolle erforderlichen statistischen Angaben (Verlauf Abfluss in l/s, Abwassermenge pro Tag, etc.) zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Beschaffenheit des Abwassers

Das der ARA Stampfi zuzuleitende Abwasser, gemessen im Pumpwerk Rheinsfelden, muss so beschaffen sein, dass es die Anlagen nicht schädigt und deren Betrieb weder durch seine Zusammensetzung noch durch die Art und Weise seines Anfalls behindert.

Die Übernahme des Abwassers kann durch die Gemeinde Eglisau abgelehnt werden, sofern es nicht den Anforderungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften entspricht.

Art. 6 Art der Entwässerung

Die Entwässerung der Gemeinde Glattfelden erfolgt gemäss dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) im Mischsystem.

Vor wesentlichen Änderungen dieses Planungsinstruments ist die Gemeinde Eglisau zu informieren. Dasselbe gilt bezüglich Änderungen der Verordnung über die Siedlungsentwässerung.

Art. 7 Erstellung, Eigentum, Unterhalt der Bauwerke

Die Gemeinde Glattfelden baut, betreibt, unterhält und erneuert die auf ihrem Gemeindegebiet für die Zuleitung des Abwassers erforderlichen Kanäle und Anlagen sowie die Leitungen bis zur Übergabe des Abwassers in das Entwässerungssystem von Eglisau selbständig und auf eigene Rechnung. Diese Anlagen stehen in ihrem Eigentum.

Insbesondere sind die neu von der Gemeinde Glattfelden zu erstellenden Anschlussbauwerke vom ehemaligen ARA-Standort Niedermatt bis zum Übernahmepunkt gemäss Art. 3 und das Signalkabel Eigentum der Gemeinde Glattfelden.

Die Gemeinde Glattfelden verpflichtet sich, ihr Kanalisationsnetz und die Anschlussbauwerke jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb der ARA Stampfi beeinträchtigen, auf eigene Kosten zu beheben. Die Gemeinde Glattfelden ist dafür besorgt, Fremdwassereintritte in ihr Kanalisationsnetz zu vermeiden, und führt dafür regelmässige Kontrollen durch.

Die ARA Stampfi bleibt im Eigentum der Gemeinde Eglisau und wird von ihr betrieben und unterhalten.

Vorbehältlich höherer Gewalt oder vorübergehender, kurzfristiger Betriebsunterbrüche ist die Gemeinde Eglisau verpflichtet dafür besorgt zu sein, dass sich die ARA Stampfi jederzeit in gebrauchsfähigem Zustand befindet und das gesamte angelieferte Abwasser der Gemeinde Glattfelden gemäss den vereinbarten Mengen und Frachten nach den gesetzlichen Bestimmungen gereinigt und der anfallende Klärschlamm fachgerecht entsorgt werden kann.

Art. 8 Betriebsorganisation für die ARA Stampfi

Die Geschäfts- und die Rechnungsführung wie auch die Anstellung des Klärpersonals für die ARA Stampfi obliegen den Behörden von Eglisau. Die Gemeinde Eglisau führt für die ARA Stampfi eine besondere Betriebs- und Investitionsrechnung.

Die Gemeinde Eglisau setzt die «Betriebskommission ARA Stampfi» (im Folgenden Betriebskommission) für die Überwachung des Betriebs, die Investitions- und die Finanzplanung ein. Die Betriebskommission berät den Werkvorstand von Eglisau und stellt dem Gemeinderat Eglisau in den die ARA Stampfi betreffenden Geschäften Antrag.

Die Betriebskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Sie setzt sich aus den Werkvorständen von Eglisau und Glattfelden, je einem zusätzlichen Mitglied, das vom Gemeinderat Eglisau bzw. Glattfelden zu wählen ist, und aus der verantwortlichen Person des Ingenieurbüros, das die ARA Stampfi fachtechnisch betreut (derzeit Hunziker Betatech AG, Winterthur), zusammen. Nach Bedarf können weitere Personen ohne Stimmrecht beigezogen werden, namentlich der Klärmeister. Den Vorsitz in der Kommission führt der Werkvorstand von Eglisau. Für die Protokollführung ist die Gemeindeverwaltung Eglisau verantwortlich.

Die Aufgaben der Betriebskommission im Einzelnen werden von den beiden Gemeinderäten einvernehmlich in einem Betriebsreglement festgelegt.

Falls die Zusammenarbeit mit Hunziker Betatech AG, Winterthur, im Hinblick auf den Betrieb der ARA Stampfi aufgelöst wird, ist die vorgängige Zustimmung des Gemeinderats Glattfelden bei der Bestimmung der nachfolgenden Ingenieurunternehmen einzuholen.

Art. 9 Investitionskosten

Die Gemeinde Eglisau verpflichtet sich, nach dem jeweiligen Stand der Technik und den Entwicklungen der Praxis Investitionen in die bestehende ARA Stampfi zu leisten.

Die Gemeinde Glattfelden beteiligt sich an den erforderlichen zukünftigen Investitionen für die Reparatur, die Erneuerung und den fachtechnischen Ausbau von ARA Stampfi und Auslaufkanal in den Rhein nach dem Verursacherprinzip.

Massgebend für die Berechnung des Investitionskostenanteils von Glattfelden sind die Einwohnergleichwerte gemäss Anhang 1. Die Gemeinderäte der Gemeinden Eglisau und Glattfelden wurden von den Gemeindeversammlungen ermächtigt, die Einwohnergleichwerte für zukünftige Investitionen neu festzulegen oder anzupassen.

Für Investitionen zur Erweiterung der Betriebskapazität der ARA Stampfi bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnungen vorbehalten.

Art. 10 Betriebskosten

Die Gemeinde Glattfelden hat der Gemeinde Eglisau einen jährlichen Betriebskostenbeitrag zu bezahlen. In diesem Betrag sind keine Kosten für die Amortisation der Investitionen, die Zinsen und die Rückstellungen eingeschlossen.

¹Massgebend für die Berechnung des Betriebskostenanteils von Glattfelden ist die Berechnungsgrundlage gemäss Anhang 1. Die Gemeinderäte der Gemeinden Eglisau und Glattfelden sind ermächtigt, die Berechnungsgrundlage für den Kostenteiler neu festzulegen oder anzupassen.

Betriebserträge werden ebenfalls nach dem oben genannten Schlüssel berechnet und der Gemeinde Glattfelden vergütet.

Die Pflicht zur Beteiligung an den Betriebskosten beginnt zum Zeitpunkt des Anschlusses von Glattfelden an die ARA Stampfi.

Eglisau ist berechtigt, Akontozahlungen in der Höhe des mutmasslichen Gemeindebeitrags an die Betriebskosten quartalsweise in Rechnung zu stellen, dies basierend auf den Vorjahreszahlen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresbetriebsrechnung bis 15. Februar des Folgejahres. Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 11 Einkaufssumme

Auf Anrechnung an die Einkaufssumme übernimmt die Gemeinde Glattfelden die Kosten zur Erstellung des neuen Faulturms gemäss technischem Bericht vom 6. Oktober 2011 der Hunziker Betatech AG, Winterthur, auf der ARA Stampfi vollständig.

Im Übrigen hat die Gemeinde Glattfelden für den Anschluss keinen Einkaufsbetrag zu bezahlen.

Art. 12 Information und Kontrolle

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig aktiv über alle relevanten Vorgänge zu informieren, soweit dies für den Betrieb der ARA Stampfi nötig ist.

Insbesondere ist die Gemeinde Glattfelden verpflichtet, alle in Glattfelden angesiedelten Industrie- und Gewerbebetriebe der Gemeinde Eglisau zu melden. Eglisau ist berechtigt, Glattfelden zu veranlassen, Kanalisationsprojekte, Änderungen von Einleitungen und bestehende Einleitungsverhältnisse solcher Betriebe einer qualifizierten Fachstelle zur Prüfung zu unterbreiten. Eglisau hat auf Verlangen Einsicht in die Prüfberichte.

Die Gemeinde Eglisau hat das Recht, die in der Gemeinde Glattfelden angeschlossenen Abwasseranlagen bei Störfällen zu kontrollieren. Über die Ergebnisse der Kontrollen ist die Gemeinde Glattfelden jeweils unverzüglich zu orientieren.

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission Glattfelden sind jederzeit berechtigt, in Buchhaltung und Belege von Betriebs- und Investitionsrechnung, welche die ARA Stampfi betreffen, Einsicht zu nehmen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, Publikationen und Informationen an Dritte in jedem Fall vorgängig abzusprechen und zu koordinieren.

Eglisau sichert in Absprache mit Glattfelden eine angemessene Information der Bevölkerung über den Betrieb der Kläranlage (Tag der offenen Türe, Angebot für Schulklassen o.ä.) zu.

Art. 13 Haftung

Die Vertragsparteien sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrags oder geltender eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften entstehen sollten.

Glattfelden haftet insbesondere für alle Schäden, die der ARA Eglisau durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten und ist Sache der Gemeinde Glattfelden.

Art. 14 Änderung des Vertrags

Vertragsänderungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Gemeinderäte wurden von der Gemeindeversammlung ermächtigt, die Regelungen im Anhang sowie Vertragsänderungen von untergeordneter Bedeutung oder solche, die sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Falls es wegen Änderungen in der Gesetzgebung oder aufgrund neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Abwassertechnik notwendig wird zu einem neuen System der Abwasser- oder Klärschlammabeseitigung überzugehen, so haben sich Eglisau und Glattfelden den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 15 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag ist beidseitig jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs kündbar unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist. Die Kündigung setzt voraus, dass der Zweck, für den der Vertrag abgeschlossen wurde, in der Hauptsache dahingefallen ist.

Der Vertrag ist jedoch frühestens auf Ende des 25. Jahres nach Abschluss des Vertrags kündbar.

Eine anteilmässige Rückerstattung der durch Glattfelden geleisteten Investitionsbeiträge erfolgt im Zeitpunkt der Vertragsauflösung zum dannzumaligen Buchwert der betreffenden Anlageteile der ARA Stampfi.

Art. 16 Rechtsweg

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (Gerichtsstand Eglisau). Das Gericht darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Art. 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem ausgelegten Sinn des Zweckartikels am nächsten kommen. Dasselbe gilt auch für eine Vertragslücke.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Anschlussvertrag tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Eglisau und Glattfelden in Kraft.

Der vorliegende Vertrag ist in vier Exemplaren ausgestellt worden. Diese gehen (je im Doppel) an die beiden Vertragsparteien.

Eglisau, den

Glattfelden, den

GEMEINDERAT EGLISAU

Der Präsident

Der Schreiber

GEMEINDERAT GLATTFELDEN

Der Präsident

Der Schreiber

R. Ruckstuhl

L. Müller

M. Dindo

V. Vinzens

Anhang 1

Bei einer Ausbaugrösse der ARA Stampfi in Eglisau von 11'000 Einwohnergleichwerten (EW) wird Glattfelden das Recht eingeräumt

- eine Schmutzwasserfracht entsprechend maximal 5'000 EW abzuleiten
- eine Abwassermenge bei Trockenwetter von maximal 25 l/s (90 m³/h) und bei Regenwetter von maximal 50 l/s (180 m³/h) abzuleiten.

²Mit dem Ausbau «ARA 2030» in der ARA Stampfi in Eglisau wird die Kapazität auf 17'000 Einwohnergleichwerten (EW) erhöht. Glattfelden wird das Recht eingeräumt

- eine Schmutzfracht entsprechend maximal 8'500 EW abzuleiten
- eine Abwassermenge bei Trockenwetter von maximal 30 l/s (108 m³/h) und bei Regenwetter von maximal 60 l/s (216 m³/h) abzuleiten.

²Berechnungsgrundlage Kostenteiler

Beide Gemeinden tragen einen ähnlichen Anteil am Abwasser bei. Der Kostenteiler soll möglichst verursachergerecht erhoben werden. Folgende Parameter werden zur Berechnung des Kostenteilers herangezogen:

- Gemessene Schmutzwassermenge beim Zulauf ARA Stampfi und beim Abfluss Pumpwerk Rheinsfelden
- Natürliche Einwohnerzahlen der Gemeinden Eglisau und Glattfelden
- Trinkwasserverbrauch ohne landwirtschaftliche Bewässerung

Bei veränderten Bedingungen können die Parameter anders gewichtet werden. Dabei ist auch ein Systemwechsel möglich.

Die Berechnung für Produktionsabwasser aus Gewerbe und Industrie, welche die Werte von häuslichem Abwasser über- oder unterschreitet, wird im Einzelfall geprüft.

Die Betriebskommission überwacht den Kostenteiler und stellt ggf. Antrag an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Anhang 2

(Plan zur Bezeichnung des Übernahmepunkts)

Vertragsänderungen

¹ Fassung gemäss GRB Glattfelden vom 30. September 2024 und GRB Eglisau vom 30. September 2024. In Kraft seit 1. Januar 2025.

² Eingefügt durch GRB Glattfelden vom 30. September 2024 und GRB Eglisau vom 30. September 2024. In Kraft seit 1. Januar 2025.

